



Rundverfügung

1.7

Bearbeitet von

Herrn Möller

Christian.Möller@LBA.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72-

Clausthal-Zellerfeld

3233

- 02/05 – C VIII c 2 – VIII -

28.07.05

Verzicht auf die konkrete Angabe der aktuellen Fassung von
Rechtsgrundlagen bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verfügung vom 17.04.2002 – 08/02 – C VIII c 2 – VIII -

Die bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren seitens des LBA übliche konkrete Angabe der aktuellen Rechtsgrundlage, d. h. die Angabe der letzten Änderung oder Neufassung, ist aus juristischer Sicht nicht notwendig. Stattdessen sind zwar weiterhin die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Rechtsquellen anzugeben, wobei aber der pauschale Hinweis „in der jeweils geltenden Fassung“ ausreichend ist, da hier keine weitergehenden Formvorschriften existieren.

Die Kanzlei in der Zentrale Clausthal-Zellerfeld, die bisher eine allgemein zugängliche Datei mit Textbausteinen zu einigen der am häufigsten benutzten Gebührenordnung ständig aktualisiert hatte, wird diesen Service aus den o. g. Gründen einstellen.

Die Bezugsverfügung wird insofern aufgehoben, als dass dort die konkrete Angabe der letzten Änderung/Neufassung der Gebührenordnung gefordert wurde.

gez. L o h f f

022.342.001
10.2003